



## RICHTLINIEN

### über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Wiehl zur Förderung von Jugendkulturveranstaltungen (gültig ab 27.01.1999)

#### 1 Grundsätze und Förderabsichten

Die Jugendkulturveranstaltungen gehen in ihrer Bedeutung über den Aspekt der Freizeitgestaltung weit hinaus. Jugendliche benötigen ihre Kultur zur Definition eigener Standpunkte, zur kritischen Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt und zur Bildung eigener Identität. Mit einer Förderung in diesem Bereich sollen die Träger von Jugendkulturveranstaltungen unterstützt werden, ein möglichst vielschichtiges und vielfältiges Angebot für die Jugendlichen zu schaffen.

#### 2 Beihilfeberechtigte Träger

Beihilfeberechtigte Träger sind die im Stadtgebiet Wiehl tätigen, gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Andere Jugendinitiativen können im begründeten Einzelfall gefördert werden.

Veranstaltungen an Wiehler Schulen können nur in Kooperation mit einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden.

#### 3 Voraussetzung der Förderung

Gefördert werden Jugendkulturveranstaltungen, die sich an den kulturellen Bedürfnissen der Jugendlichen orientieren.

#### 4 Förderungsgrenzen

Zuschüsse werden grundsätzlich nur für Veranstaltungen gewährt, die im Stadtgebiet Wiehl durchgeführt werden.

Der überwiegende Anteil der Teilnehmer an den Veranstaltungen soll mindestens 10 Jahre und nicht älter als 27 Jahre alt sein.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die bereits begonnen haben oder

beendet sind.

## **5 Höhe des Zuschusses**

Der Zuschuss wird in Form der Anteilsfinanzierung gewährt, er kann bis 50% der vom Jugendamt der Stadt Wiehl anerkannten Gesamtkosten betragen. Landes- bzw. Bundesmittel oder Leistungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die maximale Zuschusshöhe für eine Veranstaltung beträgt 766,94 €.

Die minimale Zuschusshöhe für eine Veranstaltung beträgt 51,13 €.

Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung kann grundsätzlich nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

## **6 Antragsverfahren**

Der Träger der Maßnahme reicht bis zum 30.04. des Jahres einen formlosen Antrag beim Jugendamt der Stadt Wiehl ein. Dem rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag sollen beigefügt werden:

- eine ausführliche Darstellung der Maßnahme;
- ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan; es sind auch auszuweisen:
  - angemessene Eigenbeteiligung des Trägers (eventuelle Kostenbeiträge von Teilnehmern, Zuwendungen Dritter etc.);
  - Zusage über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung.

Nach dem 30.04. gemeldete Maßnahmen können nur im Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.

## **7 Verwendungsnachweis**

Der Träger der Maßnahme reicht den Verwendungsnachweis bis vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Jugendamt der Stadt Wiehl ein. Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einem ausführlichen Erfahrungsbericht über die Veranstaltung;
- Original Rechnungs- und Überweisungsbelegen der entstandenen Kosten der Veranstaltung.

